

GEMEINDE LIMBACH
ORTSTEIL BALSBACH
BETREFF ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK STÖCKLESGEWANN“, ORTSTEIL BALSBACH IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.08.2023 bis 29.09.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	04.10.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	04.10.2023	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Es werden keine weiteren Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Umweltprüfung - Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den aktuell vorgelegten Unterlagen lag nun ein Umweltbericht bei. Zum erkennbaren Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen auch aufgrund der Lage und der Größe der Plangebietsfläche keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der Umweltbericht beachtet die Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Wir gehen davon aus, dass insbesondere die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan erstellten Fachbeiträge und Gutachten integriert und entsprechend ihrer Relevanz in den wesentlichen Punkten dargestellt werden. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen angesprochen; dazu sollte eine Standort-Alternativenprüfung in den Unterlagen dokumentiert sein. In Nr. 5.4 der städtebaulichen Begründungen sind hierzu nun entsprechende Ausführungen enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis zu Bekanntmachung (soweit noch nicht entsprechend erfolgt): Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gern. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird speziell zum allgemeinen Klimaschutz sowohl in Nr. 1.2 bei den Zielen und Zwecken der Planung als auch in Nr. 7.3 grundlegend Maßnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In dem zwischenzeitlich vorgelegten Umweltbericht wird der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien auch aus umweltschutzplanerischer Sicht erläutert. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	04.10.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach. Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Entsprechend der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird der besondere Artenschutz in Nr. 3 des Umweltberichts unter dem Abschnitt Artenschutzrechtliche Prüfung näher betrachtet. Wir gehen dabei davon aus, dass die dortigen gutachterlichen Aussagen eine	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz zu dem parallel geführten Bebauungsplan darstellen, sodass hier für die FNP-Ebene im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Belange durch weitergehende Maßnahmen, die auf der Bebauungsplanebene noch festzulegen sind, ausreichend berücksichtigt sein werden.	
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das am südwestlichen Rand des Plangebiets befindliche gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke nordöstlich Wagenschwend“ liegt außerhalb des Plangebiets. Der Bereich, wo die Feldhecke dem Plangebiet am nächsten kommt, ist laut den Bebauungsplanunterlagen als Grünfläche vorgesehen. Vorbehaltlich der Beibehaltung dieser Planung gehen wir zum Biotopschutz davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen) gelten nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO dann als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde zur Naturpark-Thematik mit der Nr. 7.8 der städtebaulichen Begründung ein ausdrücklicher Abschnitt ergänzt. Die Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des Naturparks wird ersichtlich; die inhaltlichen Aussagen können von unserer Seite auch in Anbetracht des überragenden Interesses an erneuerbarer Energieerzeugung mitgetragen werden. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für die FNP-Ebene gehen wir davon aus, dass keine Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung sowohl in Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung als auch in den Nrn. 3 und 9 angesprochen. Wir gehen für die FNP-Ebene davon aus, dass hierbei entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme auf die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den grünordnerischen Unterlagen zu den parallel geführten Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen wird. Somit wird eine angemessene Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung deutlich. Eine nähere naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung bleibt dabei der Bebauungsplanebene vorbehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Bei dem zu Grunde liegenden Vorhaben erscheinen die naturschutzrechtlichen Belange grundsätzlich bewältigungsfähig zu sein. Dabei wird eine fachgerechte Aufarbeitung und Berücksichtigung in dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren vorausgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>04.10.2023</p>	<p>Für das Vorhaben wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser unter Berücksichtigung der notwendigen Eingriffstiefen ist nicht erfolgt und sollte ergänzt werden. Generell fehlen Angaben zu den notwendigen Eingriffstiefen. Daher geht die Fachbehörde von einer Flachgründung aus.</p> <p>Gemäß Behandlungsübersicht werden die Hinweise und Anmerkungen der Fachbehörde aus der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Diese Stellungnahme ist weiterhin gültig.</p>	<p>Eine erhöhte Gefahr für Grundwasserverunreinigungen ist bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage nicht erkennbar. Die Ver- und Gebote des Wasserschutzgebiets sind grundsätzlich einzuhalten. Die Eingriffstiefe ist nicht bekannt. In der Regel werden die Pfosten für die Konstruktion bis zu 2 m in den Boden gerammt. Nähere Aussagen zur Eingriffstiefe können erst im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. Die Stellungnahme vom 03.04.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p>	<p>04.10.2023</p>	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe- reich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Solarpark Stöcklesgewann“, Limbach-Balsbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit ggf. anfallendem verunreinigtem Aushubmaterial werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Für das Vorhaben wird auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,3 Hektar auf den Boden eingewirkt. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV n.F. durch den Vorhabenträger für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und sind allgemein zu beachten.</p>
	Landratsamt NOK Forst	04.10.2023	Laut Unterlagen soll der Solarpark „Stöcklesgewann“ auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Weihnachtsbaumkultur) errichtet werden. Daher ist kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Westen des Plangebiets liegt Wald. Ein Waldabstand von 30 m zu den Solarmodulen sollte berücksichtigt werden. Zwischen den Betreibern des Solarparks und den angrenzenden Waldbesitzern sollte eine Regelung für Haftungsfragen durch Schadereignisse, wie umstürzenden Bäumen auf die Solarmodule oder Zaunanlage, getroffen werden. Etwaige Beschattung der Solarmodule durch den vorhandenen Wald sollte berücksichtigt werden.	Der Anregung zur Einhaltung des Waldabstandes wird nicht gefolgt. Die angrenzende Waldfläche befindet sich nördlich des Plangebiets. Eine Verschattung ist daher nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung des Waldabstandes würde der westliche Teilbereich des Plangebiets stark eingeschränkt. Bzgl. der Gefahr von Windwurf und Windbruch wurde bereits ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	04.10.2023	Es ist ein Solarpark auf der Gemarkung Limbach Balsbach, Flst.-Nr. 527, 520 und 519 geplant. Die Anlage liegt außerhalb von Siedlungen in Waldnähe. Die nächsten Siedlungen sind ca. 500 bzw. 800 m weit entfernt. Da diese niedriger liegen als die geplante Solaranlage, ist eine Blendung nicht zu erwarten. Außerdem ist die direkte Sicht durch Wald und Gehölz in weiten Teilen verdeckt. Bezüglich der nördlich gelegenen Straße ist gemäß „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012“ für nördlich liegende Immissionsorte keine Blendung zu erwarten. Die Straße liegt aber zum Teil nordöstlich zur Anlage mit geringer Einschränkung der Sicht durch Gehölz. Die Entfernung beträgt dabei unter 70 m. Topographisch ist die Straße augenscheinlich auf ungefähr der gleichen Höhe wie der geplante Bereich für den Solarpark. Dieser wird dann nach Süden hin abschüssiger. Da die Paneele auf Ständern installiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Blendung der Autos zu erwarten ist. Es wird daher auf eine gutachterliche Stellungnahme verzichtet.	Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	04.10.2023	Gegen den Flächennutzungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken, da sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet befindet. Sollte der Flächennutzungsplan in Kraft treten, ist bei der Errichtung des Solarparks darauf zu achten, dass die Grundwasserneubildung für die Breitwiesenquelle, Stockbrunnen und Rienwiesenquelle nicht beeinträchtigt wird.	Die Versickerungsrate wird aufgrund der geringen Versiegelung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe (Trafostation) zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung und das Wasserschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	04.10.2023	Der Fachdienst Landwirtschaft hat Einwände zum o. g. Vorhaben. Das Plangebiet liegt laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur II. Diese überwiegend landbauwürdigen Flächen sind größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Flurstücke 519, 520 und 527 der Gemarkung Balsbach haben im Durchschnitt eine Ackerzahl von 43. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Standorten mit einer Ackerzahl oberhalb von 40 lehnen wir ab. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen treten aktuell die Nahrungsmittelerzeugung und die Stromerzeugung vermehrt in Konkurrenz. Für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung, die im öffentlichen Interesse liegt, ist der Erhalt von guten Produktionsstandorten wichtig.	Die Bedenken der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen um den Siedlungsbereich von Balsbach werden fast ausschließlich als Vorbehaltsflur II oder Vorrangflur I bewertet. Christbaumkulturen weisen in der Regel eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Es besteht daher keine Möglichkeit schlechtere Böden in Anspruch zu nehmen. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL). Nach Ende der Nutzung ist die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Die Flächen gehen der Landwirtschaft damit nicht dauerhaft verloren. Zudem besteht gem. dem Gesetzgeber beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse. Aus diesen Gründen wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf einer Fläche angedacht, welche derzeit für die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen genutzt wird.</p> <p>Vorliegend ist auf Ebene des Bebauungsplans die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorgesehen. Neben Photovoltaikmodulen mit einer Höhe von max. 3,0 m sind gemäß vorliegendem Entwurf erforderliche Nebenanlagen zulässig. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Limbach-Fahrenbach ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt, die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ist vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP hinsichtlich der präferierten Standorte für Freiflächen-PV wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Nachdem sich das Vorhabengebiet vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung nicht entgegen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-PV eingestuft wird.</p>	
			<p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz, was wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgendermaßen bewerteten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs gem. PS 2.1.1. Z ERP kamen wir zu der Bewertung, dass die Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage aus PS 2.1.3 Z ERP (außerhalb des Siedlungsbestands zu errichtende Infrastruktur, keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs, gegebenes öffentliches Interesse) durch das Vorhaben erfüllt sind. Die Anlage ist so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies betrachten wir angesichts der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und der vorgesehenen Pflanzgebote als gegeben. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des betroffenen Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz kamen wir zu der Bewertung, dass dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung ebenfalls nicht entgegensteht, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen, was laut vorliegendem Umweltbericht auch vorgesehen ist. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.b	RP Karlsruhe Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	21.09.2023	In o.g. Verfahren verweisen wir als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vollumfänglich auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des BPlan-Verfahrens – wir haben keine ergänzenden Anmerkungen. Das geplante Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	29.09.2023	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen ist in Balsbach ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW betroffen: ▪ Limes aus der Römerzeit (Listen Nr. 1, ADAB ID 99695536) Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Das archäologische Kulturdenkmal ist in den Planunterlagen bereits dokumentiert.
			Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden: - Bodeneingriffe im Bereich der Denkmalfäche sind zu minimiert (z.B. Trafostation aus der Denkmalfäche heraus verlegen). - Beim Rückbau der Anlage ist auf das Denkmal Rücksicht zu nehmen (z.B. senkrechtes Herausziehen der Träger für die Modultische) - Tiefpflügen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Rückbau der Anlage ist im Denkmalbereich nicht gestattet. Sobald Detailpläne des Solarparks vorliegen, sind diese mit dem LAD, Archäologische Denkmalpflege frühestmöglich abzustimmen. Nach Rücksprache mit dem Planer ist derzeit die Lage der ggf. nötigen Kabelgräben in offener Bauweise noch unklar. Kreuzen die Kabelgräben die Denkmalfäche, ist das LAD mind. 10 Werktagen vorab in Kenntnis zu setzen. Dem LAD ist die Möglichkeit einzuräumen, die Bodeneingriffe in der Denkmalfäche zu dokumentieren.	An der Planung wird festgehalten. Die genannten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt. Zudem wurde bereits ein Hinweis für die genannten Auflagen in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	08.09.2023	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-00852 vom 22.03.2023 und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Die vom LGRB vorgebrachten geotechnischen Hinweise und Anregungen wurden bereits seitens des Planers zur Kenntnis genommen und im zugehörigen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	30.08.2023	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Polizeipräsidium HN FES-E-VK, Standort MOS	18.08.2023	Die öffentliche Auslage zur Änderung des FNPs haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	24.08.2023	Wir haben den Entwurf der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung geprüft. Unsere Anlagen sind verzeichnet und das Leitungsrecht erwähnt. Wir stimmen dem Änderungsentwurf zu und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
10.	Netze BW GmbH	21.08.2023	Wir haben zur Abwägung des o.g. Verfahrens keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		17.08.2023	Zur o.g. Änderung der 1. Fortschreibung des FNPs haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungs Auskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungs-auskunft oder über das E-Mailpostfach LeitungsAuskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	29.09.2023	Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb vom 29.03.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 29.09.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Stadtwerke Mosbach	16.08.2023	Wir haben zu der FNP-Fortschreibung keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Buchen	20.09.2023 <i>(Stellungnahme BP auch für FNP)</i>	Der Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“, Balsbach wurden von den Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG in Bezug auf Versorgungsanlagen in der Trinkwasserversorgung überprüft. Die Fläche zur Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage liegt außerhalb des Trinkwasserversorgungsbereichs von Balsbach. Beeinträchtigungen in der Wasserversorgung sind nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Einwände zum geplanten Solarpark.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	22.09.2023	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Mosbach	02.10.2023	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zur o.g. FNP-Änderung vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Buchen	18.08.2023	Einwände und Anregungen zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Fahrenbach		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Mudau	18.08.2023	Seitens der Gemeinde Mudau bestehen gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des FNP zum BPlan „Solarpark Stöcklesgewann“ im Ortsteil Balsbach keine Einwendungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Seckach		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Waldbrunn	04.10.2023	Die Gemeinde Waldbrunn gibt zu der genannten Änderung der 1. Fortschreibung des FNPs keine Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Limbach - Rechnungsamt -	02.10.2023	Das Rechnungsamt der Gemeinde Limbach hat keine Anregungen und Bedenken gegen das FNP-Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.